

## Verordnung über alkoholische Getränke

### Anpassung der Sachbezeichnungen an die neuen Kategorien zur Klassierung von Weinen

#### Allgemeines

Die Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) sieht gemäss der Vorlage AP 2011 ein neues System für die Produktionsklassen von Wein vor (Art. 63 LwG). Laut Vorlage soll die neue Klassierung aus folgenden drei Weinkategorien bestehen: Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC), Landweine und Tafelweine. Damit die in der Lebensmittelgesetzgebung (Sachbezeichnung) und in der Landwirtschaftsgesetzgebung (Produktionsklasse) verwendeten Begriffe weiterhin aufeinander abgestimmt bleiben, bedarf es somit einer Revision der Verordnung über alkoholische Getränke. Die Artikel betreffend Weinkategorien und Sachbezeichnung von Weinen sollen an die neue Klassierung im Landwirtschaftsgesetz angepasst werden.

#### Einzelheiten

##### Art. 6 Definitionen

Der Begriff "Kategorie 1" wird durch "AOC-Klasse" ersetzt.

##### Art. 7 Klassierung und Herstellung von Schweizer Weinen

In diesem Artikel wird eine direkte Verknüpfung zwischen der Herstellung von Schweizer Weinen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung und den Schweizer Weinklassen gemäss Lebensmittelgesetzgebung erstellt. Die Einteilung der Schweizer Weine soll nach den geltenden Anforderungen erfolgen, welche im LwG und den einschlägigen Ausführungsverordnungen definiert sind.

##### Art. 9 Sachbezeichnung

Im Gegensatz zur Regelung im alten Recht, müssen Schweizer Weine inskünftig an Stelle der Sachbezeichnung "Wein" mit dem Namen der Klasse bezeichnet werden, der sie angehören (AOC, Landwein oder Tafelwein); zudem erfolgt die Angabe der jeweiligen geographischen Zugehörigkeit. Zu beachten ist, dass die Produktionsanforderungen bei Tafelweinen auf das im Lebensmittelrecht vorgesehene Mindestmass beschränkt sind, weshalb sie ausschliesslich unter der Sachbezeichnung "Schweizer Tafelwein" verkauft werden können (siehe Botschaft AP 2011, BBl **2006** 6337). Erzeugnisse der ersten beiden Klassen müssen hingegen zusätzliche Anforderungen erfüllen, die von der Landwirtschaftsgesetzgebung definiert sind.

Schliesslich wird die Verwendung der Sachbezeichnung "Wein" für Erzeugnisse, die die Anforderungen an Weinklassen aus dem vorliegenden Artikel nicht erfüllen (Beispiele: Verschnitt von Schweizer Wein mit ausländischem Wein, Verschnitt aus ausländischen Weinen, ausländische Weine ohne Angabe des geographischen Ursprungs oder andere geschützte Bezeichnungen), weiterhin möglich sein (siehe Art. 13). Auf derartigen Produkten können zwar keine geographischen Angaben im

engeren Sinne angebracht werden, doch die Angabe des Herstellungslandes bleibt auch in diesen Fällen obligatorisch.

#### Art. 10 Kennzeichnung

In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe eingeführt, um die obligatorische Angabe des Nominalvolumens klar festzulegen. Die Angabe des Nominalvolumen muss nicht zwingend im gleichen Sichtfeld wie die anderen Pflichtangaben angebracht werden. Ferner werden die Verweise in den Absätzen 3 und 4 richtiggestellt.

#### Art. 13 Verschnitt

Die Verschnittbestimmungen werden auf die neuen Weinklassen abgestimmt. Wichtig ist, dass der Verschnitt eines klassierten Schweizer Weins (AOC, Landwein oder Tafelwein) zur Erzeugung eines Weins, der die Anforderungen Schweizer Weinklassen nach wie vor erfüllt, verboten ist. Anders ausgedrückt könnte der Verschnitt eines klassierten Schweizer Weins mit einem ausländischen Wein ungeachtet des Anteils an ausländischem Wein nicht mehr die Sachbezeichnung derjenigen Weinklasse tragen, in die er vor dem Verschnitt eingeteilt war. Ein solcher Wein dürfte nur noch mit der Sachbezeichnung "Wein" versehen werden.

#### Anhang 1

In Anhang werden Anpassungen an die neuen Weinklassen vorgenommen.